

Beck kompakt

## Behandlungsfehler - was tun?

Ihre Rechte als geschädigter Patient

Bearbeitet von  
Dr. Hansjörg Haack

1. Auflage 2017. Buch. 159 S. Klappenbroschur  
ISBN 978 3 406 71470 2  
Format (B x L): 10,4 x 16,1 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Medizinrecht, Gesundheitsrecht > Arztrecht, Patientenrecht, Arzthaftungsrecht, Behandlungsvertrag](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Gesichtsverletzung, misslungene Schönheitsoperation zur Wangenstraffung mit Silikonimplantaten, Schmerzensgeld: EUR 4.000,00, OLG Frankfurt a. M. vom 12.05.2009 – 8 U 255/08.

Gesichts-/Mundverletzung, Verletzung der Mundschleimhäute im Rahmen einer Parodontosebehandlung, Patient litt eine Woche lang unter Schmerzen und war beim Essen und beim Sprechen behindert, Schmerzensgeld: EUR 2.556,00, AG Freiburg vom 04.06.1997 – 2 C 2038/96.

Gesichtsverletzung/Kieferverletzung, Fraktur des Kiefers, Riss der Gaumenarterien, Loch in der Gaumenschleimhaut, Aufklärungspflichtverletzung, Schmerzensgeld: EUR 25.000,00, OLG Naumburg vom 06.06.2013 – 1 U 108/12.

Gesichtsverletzung/Gesichtsnervverletzung, Diagnosefehler, bösartiger Tumor wurde zu spät entdeckt, so dass bei dessen Entfernung der Gesichtsnerv – Nervus Faciales entfernt werden musste, bei rechtzeitiger und richtiger Diagnose wäre der Nerv zu retten gewesen, Schmerzensgeld: EUR 60.000,00, OLG München vom 16.02.2012 – 1 U 2798/11.

Fehlerhaft durchgeführte Wurzelspitzenresektion, Schmerzensgeld: EUR 25.565,00, OLG Koblenz vom 19.03.2003 – 1 U 1295/98.

Augenverletzung, zweifache Augen-OP, die keinen Erfolg brachten, Aufklärungspflichtverletzung, Schmerzensgeld: EUR 3.000,00, OLG Düsseldorf vom 21.03.2002 – 8 U 117/01.

Augenverletzung: Implantat einer Kunstlinse mit ungenügendem Erfolg. Nach Implantat der zweiten Kunstlinse kam

es praktisch zum völligen Verlust der Lesefähigkeit (Nahsehen), Schmerzensgeld: EUR 10.226,00, OLG Köln vom 16.12.1998 – 5 U 155/97.

Behandlungsfehler wegen unterlassener Befunderhebung, Schmerzensgeld: EUR 30.000,00, OLG München vom 29.05.2008 – 1 U 4499/07.

Augenverletzung infolge Netzhautablösung, unterlassene Befunderhebung, fehlerhafte Laserbehandlung mit Teilerblindung, Schmerzensgeld: EUR 15.000,00, OLG Hamm vom 21.02.2014 – 26 U 28/13.

Totalerblindung nach ärztlichem Diagnosefehler, 2-jähriges Kind, Schmerzensgeld: EUR 90.000,00 und Rente EUR 260,00, OLG Karlsruhe vom 14.11.2007 – 7 U 251/06.

Gehörschädigung, Behandlungsfehler, Dauerschaden beidseitiger Tinnitus, Schmerzensgeld: EUR 10.026,00, OLG Nürnberg vom 06.11.1996 – 4 U 2109/96.

Gehörschädigung, Trommelfellverletzung mit nachfolgend eingesetztem und reizfrei eingewachsenem Trommelfelltransplantat, Hörminderung und Schwindel, Diagnose- und Behandlungsfehler, Schmerzensgeld: EUR 45.000,00, OLG Nürnberg vom 11.05.2012 – 5 U 1791/11.

Zahnverletzung, Explantation von vier fehlerhaft eingesetzten Implantaten und deren Neuimplantation, berücksichtigt wurden die Beschwerden, die durch die Explantation der fehlerhaft gesetzten Implantate und die dadurch erforderlich werdende Neuimplantation entstanden sind, Schmerzensgeld: EUR 4.000,00, LG Köln vom 24.02.2015 – 3 O 473/11.

Zahnverletzung, Pulpitis (Zahnmarkentzündung), Aufklärungspflichtverletzung, Dauerschaden: Zahnüberempfind-

lichkeit in Form einer thermischen Empfindlichkeit, Schmerzensgeld: EUR 8.000,00, OLG Hamm vom 30.05.2011 – 1-3 U 205/10.

Zahnextraktion, Nervverletzung bei Entfernen eines Weißheitszahnes, unzureichende Röntgenaufnahmen, Schmerzensgeld: EUR 6.000,00, LG Köln vom 06.12.2007 – 5 O 709/07.

Zahnverlust: Aufgrund eines Behandlungsfehlers kam es zum Abbruch eines Zahnes, der dadurch endgültig verloren war, Behandlungsfehler, Schmerzensgeld: EUR 2.500,00, OLG Hamm vom 05.09.2014 – 26 U 21/13.

Kiefergelenkbeschwerden, prothetische Versorgung war grob fehlerhaft, so dass mehrere Brücken überarbeitet bzw. erneuert werden mussten, schwere Kiefergelenksbeschwerden, langwierige Folgebehandlung, Schmerzensgeld: EUR 10.000,00, OLG Oldenburg vom 12.08.2015 – 5 U 27/15.

Unterkieferfraktur mit Nervenverletzung, Aufklärungspflichtverletzung, langwierige Heilbehandlung mit späterer Entfernungsoperation, dauerhafte Kiefergelenkschmerzen, Schmerzensgeld: EUR 16.000,00, OLG Dresden vom 31.03.2011 – 4 U 1744/08.

## Halsbereich

Halsschlagaderverletzung, Aufklärungspflichtverletzung: Vor einer chiropraktischen Maßnahme (hier: Einrenken der Halswirbelsäule) muss der Patient über die damit verbundenen Risiken aufgeklärt werden, starke Kopfschmerzen sowie Taubheitsgefühl in den Fingerkuppen, Schmerzens-

geld: EUR 7.500,00, OLG Oldenburg vom 25.06.2008 – 5 U 10/08.

## Schulterverletzungen

Schulterverletzung, Schulterreckgelenksprengung Tossi III links, Heilungsverzögerung, Behandlungsfehler, fehlerhafter Schraubensitz, Schmerzensgeld: EUR 8.000,00, OLG Hamm vom 18.02.2014 – 26 U 152/13.

Schulterverletzung, grober Behandlungsfehler im Zusammenhang mit einer Schulteroperation, wobei sowohl die Wahl einer offenen Schultergelenksoperation, als auch die Durchführung der OP gegen ärztliche Standards verstießen, Schmerzensgeld: EUR 50.000,00, OLG Hamm vom 01.07.2014 – 26 U 4/13.

Schulterverletzung, Geburtshilfefehler, Dauerschaden: Armlähmung, Schmerzensgeld: EUR 51.129,00, OLG Hamm vom 24.06.1996 – 3 U 179/94.

## Armverletzungen

Oberarmverletzung, Plexusparese, Behandlungsfehler bei Geburtshilfe, Dauerschaden: Bewegungsbeeinträchtigung des Oberarms, Schmerzensgeld: EUR 50.000,00 OLG Düsseldorf vom 30.01.2003 – 8 U 49/02.

Oberarmverletzung, Geburtshilfefehler: Der Geburtshelfer reagierte nicht einwandfrei auf das Auftreten einer Schulterdystokie, Dauerschaden: Armlähmung sowie asymmetrische Körperfehlhaltung, Schmerzensgeld: EUR 13.000,00, OLG Düsseldorf vom 10.01.2002 – 8 U 49/01.

Oberarmverletzung, Behandlungsfehler im Zusammenhang mit einer Lymphknotenentfernung, längere stationäre Heilbehandlung und 50 Tage Reha-Aufenthalt, komplette Accessoriusparese des rechten Arms, dauerhafte Schmerzen und Pflegebedürftigkeit, Schmerzensgeld: EUR 60.000,00, LG Dortmund vom 14.04.2016 – 4 O 233/13.

## Hände, Handgelenk und Finger

Handgelenkverletzung in Form von Handgelenkfehlstellung, Behandlungsfehler im Zusammenhang mit der Behandlung einer Handgelenksfraktur, Dauerschaden; Arthrose mit der Gefahr der Handversteifung, Schmerzensgeld: EUR 15.000,00, OLG Hamm vom 05.11.2013 – 26 U 145/12.

Handgelenksfraktur, schwere, Diagnosefehler und Behandlungsfehler, hierdurch verheilte die ursprünglich verkehrsunfallbedingte Fraktur in Fehlstellung, Schmerzensgeld: EUR 10.000,00, OLG Karlsruhe vom 14.11.2007 – 7 U 101/06.

Handverletzung, schwere, Befunderhebungsfehler, der beklagte Arzt ging fehlerhaft vom Vorliegen eines sog. Karpaltunnelsyndroms aus und operierte die Hand ohne erforderliche Indikation, Dauerschaden: Funktionsverlust der rechten Hand, Schmerzensgeld: EUR 30.000,00, LG Lübeck vom 23.01.2014 – 12 O 341/12.

Fingerverletzung, Fingeramputation, hier: Amputation des kleinen Fingers und des Ringfingers, grober Behandlungsfehler, u.a. wegen Verkennung eines Arterienverschlusses, Schmerzensgeld: EUR 65.000,00, LG Düsseldorf vom 17.10.2005 – 3 O 648/03.

## Brust, Brustkorb, Herz und Lunge

Brustkrebsdiagnoseirrtum: irrtümliche Annahme und entsprechende Diagnosemitteilung gegenüber der Verstorbenen, es sei bei der Mammographie kein Tumor festgestellt worden; diese Diagnose wurde – 7 Monate später – revidiert, die Patientin verstarb 20 Monate später an den Folgen der Erkrankung, Schmerzensgeld: EUR 2.500,00, LG Dortmund vom 17.03.2016 – 4 O 210/11.

Brusttumor wurde verspätet erkannt, da der Frauenarzt nach einer im Jahr 2001 durchgeführten Mammographie der Patientin angeraten hatte, diese erst im Jahr 2010 erneut durchführen zu lassen. 2010 wurde der Tumor sodann entdeckt und mit Chemotherapie behandelt, letztere wäre der Klägerin bei rechtzeitiger Untersuchung erspart geblieben, Schmerzensgeld: EUR 20.000,00, OLG Hamm vom 12.08.2013 – 3 U 57/13.

Brustamputation, massive Aufklärungspflichtverletzung, nicht angezeigte Brustamputation, psychische Dauerbeeinträchtigungen, Schmerzensgeld: EUR 60.000,00, OLG Köln vom 17.03.2010 – 5 U 51/09.

Brustamputation, Diagnose- und Behandlungsfehler, der Arzt unterließ trotz erkennbarer Persistenz der Beschwerdesymptomatik die zwingend erforderliche Biopsie zur Durchführung einer histologischen Gewebeuntersuchung, bei korrekter Untersuchung hätte die Brust erhalten werden können, Schmerzensgeld: EUR 30.000,00, OLG Düsseldorf vom 06.03.2003 – 8 U 22/02.

Lungenkrebs, Heilbehandlungsverzögerung, infolge eines Befunderhebungsfehlers kam es zu einer Behandlungsverzö-

gerung, die Patientin verstarb zwei Jahre und sieben Monate nach Durchführung der Lungenresektion, Schmerzensgeld: EUR 25.000,00, OLG Brandenburg vom 27.08.2009 – 12 U 233/08.

## Weiterer Schadensersatz

Neben dem Schmerzensgeldanspruch, der bei Behandlungsfehlern mit Abstand die größte Rolle spielt, stehen dem Patienten weitere Schadensersatzansprüche für Vermögensschäden zu.

Unter Vermögensschäden fallen zunächst sämtliche Aufwendungen, die der Patient tätigt, um seine Gesundheit nach dem Behandlungsfehler wieder herzustellen. Hierzu gehören also Aufwendungen für Folgebehandlungen, wie Reha, Fahrtkosten zu Nachbehandlern oder auch erhöhter Betreuungsaufwand durch Besuche naher Angehöriger (Fahrtkosten des Ehepartners). Vermögensschäden, die nicht mit den Heilungskosten im Zusammenhang stehen, können ersatzfähig sein, sofern der Behandlungsfehler ursächlich für diese Schäden ist.

### **Beispiel: Entgangener Gewinn des Architekten**

*Architekt A. muss sich infolge eines Behandlungsfehlers weitere drei Wochen in stationäre Behandlung begeben. In dieser Zeit entgeht ihm ein lukrativer Auftrag.*

*Den aus diesem Auftrag entgangenen Gewinn kann A. als Vermögensschaden gegenüber dem Schädiger geltend machen.*

Von praktischer Bedeutung sind der Verdienstaussfall und der sog. Haushaltsführungsschaden.

## Verdienstaussfall

Bei der Berechnung eines Verdienstaussfalls ist zunächst zwischen dem Verdienstaussfall bei Angestellten und dem Verdienstaussfall bei Selbstständigen zu unterscheiden.

Bei Angestellten leistet für die ersten sechs Wochen der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung. In dieser Zeit kann es aber gleichwohl zu einem Verdienstaussfall kommen, wenn z. B. Zuschläge oder besondere Überstundenvergütungen bzw. sonstige Sonderzahlungen nicht gezahlt werden.

Nach sechs Wochen endet die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Der nach wie vor arbeitsunfähige Patient erhält nun von seiner Krankenkasse Krankengeld. Das Krankengeld fällt deutlich niedriger aus. Im Allgemeinen beträgt das Krankengeld 70 % der bisherigen BruttoBezüge, jedoch höchstens 90 % der Nettobezüge. Es entsteht somit ein Verdienstaussfall, welcher als Schadensposition gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden kann. Die Berechnung des Verdienstaussfalls ist nicht ganz unkompliziert. Die Rechtsprechung geht entweder von der sog. Nettolohn- oder der Bruttolohnmethode aus. Beide Theorien gelangen allerdings nahezu zu identischen Ergebnissen, da bei der Bruttolohnmethode mit Abzügen vom Bruttolohn für ersparte sonstige Aufwendungen, insbesondere Steuern, gearbeitet wird, während die sog. Nettolohnmethode mit entsprechenden Zuschlägen arbeitet.